

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen in der offenen Landschaft mit einheimischen Laubbaumarten neu angelegt werden oder in bestehenden Baumgruppen / -reihen nachgepflanzt werden. Vorzugsweise soll dies unter Verwendung gebietseigenen Pflanzgutes geschehen.

Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen stellen für viele Tiere eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen bereit. Sie bieten vielen Insekten (z.B. Eremit, Heldbock, Hirschkäfer) und Vögeln Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum. Im Rahmen des Biotopverbundes können Baumreihen als lineare Vernetzungselemente Leitstrukturen für wandernde Arten sein (z. B. Fledermäuse). Gleichzeitig leisten Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und tragen in bestimmten Regionen zur Gestaltung von typischen Landschaftsbildern bei.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro Baum [€]
Pflanzung Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen mit Fertigstellungspflege und 2 jähriger Entwicklungspflege - <u>gebietseigen</u>	187,00
Pflanzung Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen mit Fertigstellungspflege und 2 jähriger Entwicklungspflege - <u>gebietsfremd</u>	183,00

☞ Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben unter 100.000 Euro (bei kommunalen Antragstellern unter 1 Mio. Euro) ist der Vorhabenbeginn grundsätzlich ab Antragstellung (Datum Antrags-
eingang bei der Bewilligungsbehörde) zulässig. Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100.000 Euro ist eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich.
Um das Vorhaben fachlich beurteilen zu können, ist eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vor
der Durchführung erforderlich. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

☞ Es wird darauf hingewiesen, dass ein Feldgehölz ab einer Fläche > 2000 m² sowie eine Hecke mit einer Durchschnittsbreite von mehr als 15 m den Status als Landschaftselement verliert und dann nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen berechtigt ist.

☞ Bitte prüfen Sie selbstständig, ob die Umsetzung der Maßnahme Auswirkungen auf die Agrarflächenförderung hat.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwick- lung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die Pflanzung einheimischer, regionaltypischer Laubbaumarten an naturschutzfachlich geeigneten Stand-orten insbesondere in der freien Landschaft.
- ✓ der Erwerb und die Pflanzung der Gehölze, die Baumverankerung, der Baumschutz inklusive Material so-wie die Fertigstellungspflege der Gehölze und ihre 2-jährige Entwicklungspflege.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Es sind einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen. Eine Liste förderfähiger Baumarten finden Sie im Abschnitt "Geeignete Baumarten" dieses Merkblattes. Weitere Arten sind nur in Abstim-mung mit der Bewilligungsbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde möglich.
 - Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen gebietsfremder Arten (inklusive Gehölze aus anderen Vorkommens-/Herkunftsgebieten) in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen un-teren Naturschutzbehörde (UNB). Die Ausnahmegenehmigung der UNB ist mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - Gehölzanlagen mit 100 % gebietseigenen Gehölzarten sind ohne Genehmigung der UNB förderfähig.
 - Es sind Bäume mit mindestens der Qualität eines verpflanzten Heisters ab einer Höhe von 125-150 cm zu pflanzen.
 - Jeder angepflanzte Einzelbaum ist durch eine Pflanzverankerung mit Hilfe eines Dreibocks und min-destens durch einen Drahtmantel zu schützen.
 - Unmittelbar nach der Pflanzung sind die Bäume ausreichend zu wässern sowie ein Pflanzschnitt durchzuführen. Beim Pflanzschnitt ist darauf zu achten, dass der Leittrieb erhalten bleibt.
 - Der Festbetrag für die Pflanzung von gebietseigenen Baumarten wird nur für Bäume anerkannt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - bei Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, müssen die Pflanzen nach-weislich den Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen ent-sprechen.
 - bei Arten, die nicht dem FoVG unterliegen, müssen Pflanzen gebietseigen und in dieser Hinsicht zertifiziert sein. Folgende Zertifizierungssysteme werden im Rahmen der Förderung anerkannt:
 - a) Zertifikat VWW-Regiogehölze,
 - b) Qualitätsprogramm gebietsheimische Gehölze des pro Agro e.V. Brandenburg,
 - c) Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland e. V. zertifiziert durch „Zertifizierung Bau GmbH“,
 - d) weitere Zertifizierungssysteme nur dann, wenn die DAkKS-Akkreditierung (DAkKS - Deut-sche Akkreditierungsstelle) nach den Anforderungen des Fachmoduls "gebietseigene Ge-hölze" vorliegt (z.B. Zertifizierung Bau GmbH)
 - Für Pflanzen ohne die genannten Herkunftsnachweise bzw. Zertifikate findet der Festbetrag für die Pflanzung von gebietsfremden Baumarten Anwendung.
 - Im Vorkommensgebiet/Herkunftsgebiet dürfen keine Arten mit Herkunftsnachweis eines anderen Ge-biets verwendet werden. Soll davon abgewichen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung der zustän-digen Naturschutzbehörde erforderlich.
 - Eine Übersicht zur Lage der Vorkommensgebiete im Freistaat Sachsen für diese Arten kann unter www.natur.sachsen.de, Rubriken Artenschutz, Gebietseigene Pflanzen ([Gebietseigene Pflanzen - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de)) oder Vorkommensgebiete Gehölze ([Vorkommensge-biete Gehölze - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de)) abgerufen werden.
 - Eine Übersicht, welche Baumarten dem FoVG unterliegen finden Sie unter dem Link des Staats-betriebs Sachsenforst: [Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungs-gut im Freistaat Sachsen - Wald, Forstwirtschaft, Jagd - sachsen.de](http://www.sachsenforst.de). Wenden Sie sich bei Fragen an das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ).

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

- Sofern es sich um das Pflanzen von gebietseigenen Bäumen handelt, ist das Zertifikat und der Lieferschein für gebietseigenes Pflanzgut bzw. der Lieferschein bei FoVG-Arten spätestens zusammen mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.
 - Gemäß dem Fachmodul "gebietseigene Gehölze" muss zu jedem Gehölz eine Erntereferenznummer vergeben werden. Für Baumschulen mit DAKS-akkreditiertem Zertifikat ist dies verpflichtend und muss auf dem Lieferschein und den Etiketten zweifelsfrei belegbar sein. Diese Erntereferenznummer setzt sich wie folgt zusammen:



- Eine dem Zuwendungszweck entsprechende Entwicklung der gepflanzten Bäume ist auch innerhalb der Zweckbindungsfrist sicherzustellen. Bei Ausfall der gepflanzten Bäume besteht innerhalb der Zweckbindungsfrist die Verpflichtung zur Nachpflanzung ohne erneute Förderung. Eine Nachpflanzung ausgefallener Pflanzen hat nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, die der Ergänzung oder Neuanlage von Baumreihen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie an sonstigen öffentlichen Straßen, z. B. Feld- und Radwegen, dienen.
- ✓ Einfriedungen von Grundstücken in Ortslagen.
- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ Ergänzende Kosten: Die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderliche Technik (einschließlich der Miete von Geräten) und Material sowie Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.

- ✓ Die Pflanzgruben sollten mindestens 0,5 x 0,5 m breit und 0,5 m tief sein.
- ✓ Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen richtet sich nach der Wüchsigkeit der Bäume sowie nach dem Standort und sollte i. d. R. 10-12 m betragen.
- ✓ Um die Bäume sollte eine Gießmulde angelegt werden, die so ausgeformt ist, dass das Wasser zum Baum hin fließt.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Fertigstellungspflege (1. Standjahr)

- ✓ Die Wasserversorgung in der Vegetationsperiode ist durch regelmäßiges Wässern, anfangs wöchentlich, später 14-tägig, sicherzustellen.
- ✓ Bei länger anhaltenden Trockenperioden sind ggf. zusätzliche Bewässerungsmaßnahmen notwendig.
- ✓ Gießmulden und Gießrändern sind nachzubessern oder wiederherzustellen, die Baumscheibe ist zu lockern / zu hacken und unerwünschter Aufwuchs ist zu entfernen.
- ✓ Erforderliche Korrekturschnitte bei Bäumen und Heistern sind durchzuführen, beschädigte und trockene Äste sind zu entfernen.
- ✓ Im Frühsommer (Mai/Juni) sind auftretende Stammaustriebe abzustreifen.
- ✓ Das Baumumfeld ist im Bereich der Kronentraufe bis max. 2 m um den Baum mindestens 2mal jährlich zu mähen (erstmalig im Mai), um Nährstoffkonkurrenz insbesondere in der Hauptentwicklungszeit (Mai / Juni) zu verringern und das Einnisten von Wühlmäusen zu vermeiden. Für den Herbst / Winter sollte der Bereich kurzrasig sein.
- ✓ Allgemein sollte eine regelmäßige Kontrolle der Baumbindung vorgenommen werden, um das Einwachsen zu vermeiden, sowie eine Sichtkontrolle der Pflanzungen auf Krankheiten und Schaderreger.

Entwicklungspflege (2. bis 3. Standjahr)

- ✓ Die Wasserversorgung in der Vegetationsperiode ist je nach Standort und Witterung durch Wässern bei Bedarf sicherzustellen.
- ✓ Mindestens zweimal pro Jahr muss die Baumscheibe durch Lockern und Entfernen des unerwünschten Aufwuchses gepflegt werden.
- ✓ Erforderliche Korrekturschnitte bei Bäumen und Heistern sind durchzuführen, beschädigte und trockene Äste sind zu entfernen.
- ✓ Im Frühsommer sollten jährlich Stammaustriebe beseitigen werden.
- ✓ Das Baumumfeld ist im Bereich der Kronentraufe bis max. 2 m um den Baum mindestens 2mal jährlich zu mähen (erstmalig im Mai), um Nährstoffkonkurrenz insbesondere in der Hauptentwicklungszeit (Mai / Juni) zu verringern und das Einnisten von Wühlmäusen zu vermeiden. Für den Herbst / Winter sollte der Bereich kurzrasig sein.
- ✓ Allgemein sollte eine regelmäßige Kontrolle der Baumbindung vorgenommen werden, um das Einwachsen zu vermeiden, sowie eine Sichtkontrolle der Pflanzungen auf Krankheiten und Schaderreger.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem zur Auswahl der Gehölze eingeholt werden.**
- ✓ **Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst/Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig in der Regel bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Bitte erkundigen Sie sich vor der Planung und Beantragung einer Gehölzanlage, ob die zertifizierten gebiets-eigenen Pflanzenarten beim Anbieter vorrätig sind.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine Übersichtskarte zur Lage der Maßnahmenfläche, eine Liste der vorgesehenen Bäume (Arten, Stückzahl, Angabe ob gebiets-eigen) sowie ein Pflanzplan bzw. Pflanzschema einzureichen. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein. In dem Pflanzplan bzw. Pflanzschema müssen die Anordnung der einzelnen Gehölzarten und die Pflanzabstände dargestellt sein.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl

(S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und die Zustimmung des Flächeneigentümers in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer sind.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.
- ✓ Die Ergänzung oder Neuanlage von Baumreihen oder Alleen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie an sonstigen öffentlichen Straßen, z. B. Feld- und Radwegen, kann im Rahmen der Maßnahme „Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen“ beantragt werden.
- ✓ Die Anlage von Obstgehölzen in Streuobstbeständen (insgesamt mindestens 10 Obstbäume oder eine baumbestandene Fläche von 500 m²) und Obstbaumreihen (mindestens 10 Obstbäume) können mit der Maßnahme „Pflanzung Obstgehölze“ gefördert werden.

Weiterführende Informationen

Geeignete Baumarten

Die folgenden Angaben stellen Empfehlungen dar, die ggf. an regionale Besonderheiten (z. B. besondere Artenschutzanliegen) bzw. lokale standörtliche Gegebenheiten angepasst werden sollten. Eine ausführlichere Übersicht über die für Gehölzpflanzungen geeigneten Gehölze enthält die Tabelle 1. Weitere Hinweise dazu geben die Sachgebiete Naturschutz der zuständigen Förder- und Fachbildungszentren des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau), die Unteren Naturschutzbehörden und das Amt für Großschutzgebiete (Nationalparkregion Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, NSG Königsbrücker Heide, NSG Gohrischheide und NSG Elbniederterrasse Zeithain).

Gehölze, die noch für Kammlagen über 800 m über NN geeignet sind:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Gehölze, die für das Bergland geeignet sind:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)

Gehölze, die für das Flachland (bis ins untere Bergland) geeignet sind:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

Gehölze, die für Sandgebiete (Altpleistozän, z. B. Heidelandschaften) geeignet sind:

Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl

(S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Tabelle 1: Übersicht über für Gehölzpflanzungen geeignete Gehölze

Nährstoffe: a = arm, m = mittel, r = reich; Bodenfeuchte: t = trocken, f = frisch, n = nass; alle Angaben in Klammern (): mit Einschränkungen

Wissenschaftlicher Artnamen Deutscher Name	FoVG	Nährstoffe	Bodenfeuchte	empfohlener mind. Reihenabstand (m)	mittlere Wuchshöhe (m)	mittlere Wuchsbreite (m)	Südost- deutsches Hügel- und Bergland			Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hü- gelland		Anmerkun- gen
							Bergland	Kammlagen	Hügelland	Tiefland	Heide- u. Sandgebiete	
<i>Acer campestre</i> Feld-Ahorn	nein	m-r	t-f	8	10-15	10-15			X	X		bevorzugt tiefgründige und feuchte Böden, verträgt trockene Böden, verträgt keine Staunässe, Vogelnährgehölz; besonders geeignet für wärmebegünstigtes Hügelland, Flussauen
<i>Acer pseudoplatanus</i> Berg-Ahorn	ja	m-r	f	10	25-30	15-20	X	X	X	X		kalkverträglich, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen, Honigttauabsonderung, Bienenweide, Probleme bei Trockenstress
<i>Alnus glutinosa</i> Schwarz-Erle	ja	m-r	f-n	8	10-20	8-12	X	X	X	X	X	bevorzugt offene und feuchte Böden, verträgt keine stark verdichteten Böden, schneebruchgefährdet
<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche	ja	m-r	t-f(n)	8	10-20	7-12			X	X	(X)	keine besonderen Bodenansprüche, empfindlich bei langanhaltenden Trockenheitsperioden, Vogelnährgehölz; geeignet für sommerwarme Lagen, in Flusstälern auch im Mittelgebirge
<i>Fraxinus excelsior</i> Gemeine Esche	ja	m-r	f-n	12	25-35	20-25	X		X	X	(X)	frisch bis feuchte, lockere humose Böden, kalkliebend, später Austrieb, früher Laubfall, spätfrostempfindlich (Jugendphase), Krankheit Eschentriebsterben
<i>Quercus petraea</i> Trauben-Eiche	ja	a-m-r	t-f	12	20-30	15-20	(X)		X	X	X	mäßig trockene bis frische Böden, verträgt zeitweise Trockenheit, Staunässe meiden, Fruchtfall beachten, Astbruchgefahr, Gefahr von Eichenprozessionsspinner; wärmeliebend, Verbreitungsschwerpunkt im Hügelland
<i>Quercus robur</i> Stiel-Eiche	ja	a-m-r	(t)-f-n	12	25-35	15-20	(X)		X	X	X	bevorzugt nährstoffreiche tiefgründige, lehmige und feuchte Böden, Fruchtfall beachten, Gefahr von Eichenprozessionsspinner, Pflanzung nicht vor Dezember
<i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche	nein	a-m	t-f	6	10-15	5-7	X	X	X	X	X	keine besonderen Bodenansprüche, frische bis feuchte Böden, leicht saure Böden, Insektennährgehölz, Insekten- und Vogelnährgehölz; als frostharte und immissionstolerante Art große landespflegerische Bedeutung in den höheren Berglagen und Kammlagen des Erzgebirges
<i>Tilia cordata</i> Winter-Linde	ja	m-r	t-f	10	18-20	12-15	(X)		X	X		frische und offene Böden, verträgt zeitweise Trockenheit, wärmeliebend, Fruchtfall beachten, Honigttauabsonderung, Insektennährgehölz
<i>Tilia platyphyllos</i> Sommer-Linde	ja	m-r	f	12	30-35	18-25	(X)		X			tiefgründige, frische, humose Böden, hoher Wasserbedarf, Fruchtfall beachten, Honigttauabsonderung, Insektennährgehölz
<i>Ulmus glabra</i> Berg-Ulme	nein	m-r	f-(n)	12	25-35	15-20	X		(X)			anspruchsvoll bezüglich Wasser- und Nährstoffversorgung, schwach saurer bis stark alkalischer Boden, Insektennährgehölz, anfällig für die Ulmenkrankheit
<i>Ulmus laevis</i> Flatter-Ulme	nein	m-r	f-n	10	15-25	10-20			X	X		anspruchsvoll bezüglich Wasser- und Nährstoffversorgung, schwach saurer bis alkalischer Boden, Insektennährgehölz, anfällig für die Ulmenkrankheit



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Pflanzung von Baumreihen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl

**(S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrar-
landschaft)**